|  |  |
| --- | --- |
| **Politische Gemeinde Bottighofen** |  |
| Anmeldung für:□ Grabenaufbrüche in Gemeindestrassen□ Unterquerungen von Gemeindestrassen mittels Bohrverfahren |
| **Achtung! werden Brücken, Bachdurchlässe oder Stützmauern tangiert?****□** Nein / **□** Ja |
|  |  |
| Gemeinde: | Bottighofen |
|  |  |
| Genaue Bezeichnung der Baustelle (Strassen/Abschnitt): |
|  |  |
| Art und Zweck der vorgesehenen Arbeiten (inkl. Angaben über die Fläche Belagsaufbruch und Abbruch von Randabschlüssen): |
|  |  |
| Bauherr, Werkverwaltung: |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Bauleitung: |  |
|  |  |
| Bauunternehmung: |  |
|  |  |
| Baubeginn (genaue Zeitangabe): |  |
|  |  |
| Voraussichtliche Beendigung: |  |
|  |  |
| Rechnungstellung an: |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Vor Baubeginn ist die Bauverwaltung zu orientieren. Die nachstehenden Vorschriften für die Benützung von Gemeindestrassengebiet zu derartigen Arbeiten resp. für die Benützung sind bekannt und werden sorgfältig eingehalten. |
|  |
|  |
| Datum:  |  |  | **Die Bauherrschaft:** |
| Genehmigung Gemeinde:8598 Bottighofen,  |  |

|  |
| --- |
| **Allgemeine Vorschriften für die Benutzung von Kantonsstrassen** |
|  |  |

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschrankungen darf nur auf Grund einer von der Gemeinde Bottighofen erteilten Bewilligung erfolgen.

2. Das Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung hat alle für die staatlichen Organe wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Beschaffenheit der Anlage zu enthalten und soll von einem Situationsplan begleitet sein. Die Einforderung weiterer Unterlagen wird vorbehalten.

3. Die Bewilligung ist, wenn nichts anderes verfügt wird, unbefristet, kann aber von den zuständigen Behörden jederzeit entschädigungslos zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden, wenn:

1. Die öffentlichen Interessen es erfordern;
2. die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
3. die Anlage entbehrlich wird, sei es, dass der vorgesehene Zweck ohne Benutzung

des Gemeindestrassengebietes erreicht werden kann oder Anschlussmöglichkeit an eine andere Leitung besteht;

1. sich aus Bestand oder Benutzung der Anlage schädliche Einwirkungen auf die

Strasse selbst oder das Eigentum Dritter ergeben.

Für die Erteilung und Ausfertigung einer Bewilligung kann durch die Gemeinde eine Gebühr erhoben werden.

Die Bewilligung wird ohne weiteres hinfällig, wenn mit dem Bau der Anlage nicht innert Jahresfrist begonnen wird.

4. Für die Benützung von Gemeindestrassengebiet durch Installationen, Baugerüste und Abschrankungen kann dem Bewilligungsnehmer eine Flächenmiete verrechnet werden.

5. Der jeweilige Eigentümer der Anlage hat diese auf eigene Kosten immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben. Dagegen lehnt der Staat jede Haftung für Schäden ab, die durch den Strassenverkehr oder durch Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten verursacht werden.

6. Sollten sich an der bewilligten Anlage jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Gemeindestrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Behörde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.

7. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.

Wo Anlagen Dritter berührt werden (Geleise, Gas-, Wasser-, Kabelleitungen der Telecom und der Elektrizitätswerke etc.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.

Der Bewilligungsnehmer haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Ver­messungszeichen (Marksteine, Polygone etc.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Bewilligungsnehmers. Vermessungsfixpunkte dürfen erst nach dem Eintreffen spezieller Weisungen des kantonalen Vermessungsamtes entfernt werden.

8. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschrankung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (VSS-Norm 640'886).

8.1 Für die Grabenarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die VSS-Norm 640' 535 b. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereiche der Fundationsschicht darf nur frostsicherer Kiessand verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.

8.2 Für Unterquerungen von Gemeindestrassen mittels Bohrverfahren gelten folgende Bestimmungen:

 - besonders zu beachten sind die bestehenden Leitungen (z.B. Entwässerungen)

 - für sämtliche Schäden am Strassenkörper oder bestehenden Leitungen ist der Bewilligungsnehmer haftbar.

9. **Die Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden erfolgt innerhalb des Gemeindestrassengebietes grundsätzlich durch die Gemeinde. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Für die Ausführung und die Wiederinstandstellungsarbeiten sind die jeweils gültigen Verrechnungsansätze und deren besonderen Bestimmungen massgebend.**

10. Für alle innert 5 Jahren entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Bewilligungsnehmer aufzukommen.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf spätere Unterhalts- und sonstige Arbeiten an der bewilligten Anlage sinngemäss Anwendung.

12. Bei Änderungen im Leitungseigentum gehen vorstehende Verpflichtungen ohne weiteres auf den Erwerber über.

13. Vorstehende Bedingungen werden vom Gesuchsteller mit der Annahmeder Bewilligungin vollem Umfanganerkannt.